



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ingenieurwissenschaften

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 11.11.2025,
genehmigt vom Präsidium am 08.07.2026, veröffentlicht am 14.07.2026
mit Wirkung zum 01.09.2026*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt acht Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 240 Leistungspunkte. ³Ein Leistungspunkt repräsentiert dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(2) ¹Das erste Studienjahr bildet eine zweisemestrige Orientierungsphase, die je nach sprachlichen und fachlichen Erfordernissen der Studierenden in zwei Studienvariante angeboten wird:

- Studienvariante für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer mit deutschen Sprachkenntnissen unter dem Niveau C1
- Studienvariante für Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer sowie Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer mit deutschen Sprachkenntnissen auf mindestens Niveau C1.

²Ab dem dritten Semester spezialisieren sich die Studierende auf eine der folgenden Studienrichtungen:

- Maschinenbau
- Fahrzeugtechnik
- Mechatronik,
- Elektrotechnik
- Nachhaltige Materialtechnologie und Produktentwicklung
- Energie-, Umwelt- und Verfahrenstechnik
- Dentaltechnologie.

³Das Studium der jeweiligen Studienrichtung entspricht dem Studium des der Studienrichtung entsprechenden sechssemestrigen grundständigen Studiengangs der Hochschule Osnabrück (Maschinenbau B.Sc., Fahrzeugtechnik B.Sc., Mechatronik B.Sc., Elektrotechnik B.Sc., Nachhaltige Materialtechnologie und Produktentwicklung B.Sc., Energie-, Umwelt und Verfahrenstechnik B.Sc., Dentaltechnologie B.Sc.).

⁴Für das Studium der Studienrichtung gelten neben der Studienordnung für diesen Studiengang die jeweilige Studienordnung und der jeweilige Besondere Teil der Prüfungsordnung des zugehörigen Bachelorstudiengangs der Hochschule Osnabrück entsprechend.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).

§ 3 Wahl der Studienrichtung

¹Studierende müssen spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters eine Studienrichtung wählen.

²Ein Wechsel der Studienrichtung ist auf Antrag möglich. ³Das gleichzeitige Studium mehrerer Studienrichtungen ist ausgeschlossen.

§ 4 Zulassung zu den Prüfungsleistungen

¹Zu den Modulprüfungen des dritten Semesters wird zugelassen, wer mindestens 40 Leistungspunkte aus dem ersten Studienjahr erworben hat. ²Zu den Prüfungsleistungen des fünften oder höheren Semesters wird zugelassen, wer 40 Leistungspunkte aus dem dritten und vierten Semester erworben hat.

§ 5 Praxisphase

¹Das Modul „Praxisphase Ingenieurwissenschaften“ wird in fachlich geeigneten Unternehmen oder einer Organisationseinheit mit einem Gesamtumfang von sechs Wochen (entsprechend der tariflich vorgesehenen wöchentlichen Arbeitszeit für Mitarbeitende) durchgeführt.

§ 6 Bachelorarbeit und Kolloquium

¹Abweichend von den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienrichtung wird zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zugelassen, wer mindestens 200 Leistungspunkte aus den ersten sieben Fachsemestern, darunter alle Leistungspunkte des ersten bis sechsten Fachsemesters, erworben hat. ²Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen des der jeweiligen Studienrichtung entsprechenden Studiengangs werden entsprechend angewendet. ³Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Studierendensekretariat zu beantragen.

§ 7 Gesamtergebnis

¹Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen der jeweiligen Module gewichtet. ²Alle benoteten Module gehen entsprechend ihrer jeweiligen Leistungspunkte mit einfachem Gewicht in die Gewichtung ein. ³Abweichend von Satz 2 wird die Note des Moduls "Bachelorarbeit und Kolloquium" anstelle von 15 mit 37,5 Leistungspunkten (Faktor 2,5) gewichtet.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft.